

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/528ca13b-8ffc-3c33-9e45-6801b2fbca0f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GGBefG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9241-23

## § 11 GGBefG - Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in [§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

